

33. Beamten der Deutschen Arbeitsfront (einschließlich Kraft durch Freude) mit dem Rang eines Arbeitsführers oder höher, im Reich und allen Gauen;
- s 34. Zivil- und Militärbeamte mit dem Range eines Hauptmanns oder einem anderen gleichstehenden oder höheren Range in der deutschen Verwaltung der besetzten Länder und alle Personen, die als Vertreter der NSDAP in besetzten Ländern aufgetreten sind, soweit dieselben in dieser Vorschrift anderweitig nicht erwähnt sind;
35. Die Leiter, Vorsitzende und Präsidenten der Reichswirtschaftskammer, der Reichsgruppen, der Reichsverkehrsgruppen, Wirtschaftsgruppen, Gauwirtschaftskammern und angeschlossenen Wirtschaftskammern sowie deren Stellvertreter;
36. Verantwortliche Offiziere der Organisation Todt;
37. Alle Wehrwirtschaftsführer;
38. Der Vorsitzende und alle anderen Mitglieder des Werberats der deutschen Wirtschaft und der ihm angehörigen Organisationen;
39. Alle Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats der Reichsrundfunk G. m. b. H. und des Deutschen Nachrichtenbüros;
40. Alle Leiter, Direktoren und Beamten der Deutschen Umsiedlungs Treuhand G. m. b. H.;
41. Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretäre der Reichskulturkammer, jeder untergeordneten Kammer und die Abteilungsleiter jeder untergeordneten Kammer;
42. Redakteure, Hilfsredakteure, Direktoren, Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats aller Zeitungen, Zeitschriften und sonstiger der Verbreitung von Nachrichten gewidmeten Unternehmen, die der NSDAP gehören oder von ihr kontrolliert werden, oder irgendeinem Unternehmen einer Abteilung, Behörde, Amtsstelle, Geschäftsstelle oder sonstigen Organisation, welche der NSDAP angegliedert oder angeschlossen ist, oder von ihr überwacht, oder betreut wird, gehören;
43. Alle Amtsleiter und höhere Beamte der Reichspropagandaleitung;
44. Personen, die nicht oben aufgeführt sind und nationalsozialistische Auszeichnungen wie den Blutorden, den Ehrensold oder den Ehrendolch angenommen haben;
45. Alle Personen, die aus ihrem Amt oder ihrer Stellung, gleichgültig ob diese öffentlich oder privat war, entlassen sind oder verhaftet und von den Streitkräften oder der Militärregierung suspendiert sind, für die Dauer ihrer Suspendierung, gleichgültig ob sie oben aufgezählt sind oder nicht.